



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023

Leitfaden für kandidierende Gruppierungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Wahltermin	5
1.2	Wahlsystem	5
1.3	Sitzzahl der Kantone	5
1.4	Durchführung der Wahlen	5
1.5	Transparenz bei der Politikfinanzierung	6
1.5.1	Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Nationalrat	6
1.5.1.1	Gemeinsame Kampagnenführung	6
1.5.1.2	Einreichung der Meldung	7
1.5.1.3	Budgetierte Einnahmen	7
1.5.1.4	Schlussrechnung über die Einnahmen	7
1.5.1.5	Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen	8
1.5.1.6	Verbot von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland	9
1.5.2	Kontrolle der Angaben und Dokumente durch die EFK sowie Strafbestimmungen	9
1.5.3	Veröffentlichung der Angaben und Dokumente durch die EFK	9
1.5.4	Exkurs: Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat	10
1.5.5	Kantonale Offenlegungspflichten bei Wahlkampagnen	10
1.6	Unvereinbarkeiten	10
1.7	Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten	11
2	Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	12
2.1	Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen	12
2.2	Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen	12
3	Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	13
3.1	Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist	13
3.2	Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen	14
3.2.1	Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag	14
3.2.2	Namen	14
3.2.3	Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag	15
3.2.4	Wahlannahmeerklärungen	15
3.2.5	Verbot von Mehrfachkandidaturen	15
3.3	Bezeichnung der Wahlvorschläge	15
3.3.1	Bezeichnung und Stammliste	15
3.3.2	Nummerierung	16
3.4	Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner	16
3.4.1	Mindestanzahl	16
3.4.2	Verbot der Mehrfachunterschrift	16
3.4.3	Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften	17
3.4.4	Stimmrechtsbescheinigungen	17
3.4.5	Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum	17
3.4.6	Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags	18
3.5	Listenverbindungen	18
3.5.1	Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen	18
3.5.2	Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen	18
3.5.3	Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen	19
3.5.4	Überblick	19
3.5.5	Wirkung der Listenverbindung	19
3.5.6	Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen	20

3.6	Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge	20
3.7	Veröffentlichung der Listen	20
4	Wahlzettel	21
4.1	Amtlicher Druck aller Listen	21
4.2	Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel	21
4.3	Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck	21
5	Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels	22
5.1	Grundsatz	22
5.2	Vorgedruckte Wahlzettel	22
5.3	Leere Wahlzettel	22
5.4	Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel	22
5.4.1	Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten	22
5.4.2	Auswirkungen der Listenbezeichnung	23
6	Ungültige Wahlzettel	24
6.1	Überall ungültige Wahlzettel	24
6.2	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	24
6.3	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	24
7	Stimmabgabe und ihre Erleichterungen	25
7.1	Erleichterungen bei der Stimmabgabe	25
7.1.1	Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang	25
7.1.2	Stimmabgabe durch Stellvertretung	25
7.1.3	Wanderurnen	25
7.1.4	Weitergehende Erleichterungen	25
7.2	Stimmkanäle	26
7.2.1	Briefliche Stimmabgabe	26
7.2.2	Elektronische Stimmabgabe	26
8	Feststellung des Wahlergebnisses	27
8.1	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	27
8.1.1	Wahlprotokolle	27
8.1.2	Mandatsverteilung unter die Listen	27
8.1.2.1	Erste Verteilung	27
8.1.2.2	Verteilung der Restmandate	27
8.1.2.3	Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten	27
8.1.2.4	Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten	28
8.1.3	Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten	28
8.1.3.1	Reihenfolge	28
8.1.3.2	Losentscheid	28
8.1.4	Verteilung unter die verbundenen Listen	28
8.2	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	28
8.2.1	Wahlprotokolle	28
8.2.2	Mandatsverteilung	28
9	Stille Wahl	29
10	Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen	30
10.1	Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge	30
10.2	Stimmgleichheit	30
10.3	Entfallen einer Ersatzkandidatur	30
11	Ergänzungs- und Ersatzwahlen	31

11.1	Ergänzungswahlen in Proporzkantonen	31
11.1.1	Vorschlagsrecht	31
11.1.2	Quorum	31
11.1.3	Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts	31
11.1.4	Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen	31
11.2	Ersatzwahlen in Majorzkantonen	31
12	Beschwerdewesen	32
12.1	Einreichungsfristen	32
12.2	Beschwerdeschrift.....	32
13	Repräsentation der Frauen	33
13.1	Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien	33
13.2	Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien	34
14	Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen	36
14.1	Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang	36
14.2	Gezielte Vorkumulation	36
14.3	Reihenfolge der Kandidaturen.....	36
14.4	Reine Frauenlisten	37
14.5	Listen- und Unterlistenverbindungen	37
14.6	Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen	38
14.7	Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten	38
15	Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR	39
16	Weitere Informationen	40
17	Rechtsgrundlagen	41
17.1	Wahlrechtsgrundlagen	41
17.2	Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	41
17.3	Einsatz des elektronischen Stimmkanals	41

Allgemeines

1 Allgemeines

1.1 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen zur 52. Legislaturperiode finden am 22. Oktober 2023 und an den Vortagen statt (Art. 19 Bundesgesetz über die politischen Rechte¹, BPR).

1.2 Wahlsystem

Jene sechs Kantone, die nur ein einziges Mitglied in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), wählen ihre Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren), die 20 Kantone, welche mehrere Sitze im Nationalrat innehaben (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzwahlverfahren).

1.3 Sitzzahl der Kantone

Artikel 149 der Bundesverfassung² (BV) bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Schweizer Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Aufgrund der Verordnung vom 1. September 2021³ über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates werden die Sitze gemäss Tabelle 1 auf die Kantone verteilt.

Tabelle 1 Sitzzahl der Kantone

1. Zürich	36	14. Schaffhausen	2
2. Bern	24	15. Appenzell A. Rh.	1
3. Luzern	9	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	1	17. St. Gallen	12
5. Schwyz	4	18. Graubünden	5
6. Obwalden	1	19. Aargau	16
7. Nidwalden	1	20. Thurgau	6
8. Glarus	1	21. Tessin	8
9. Zug	3	22. Waadt	19
10. Freiburg	7	23. Wallis	8
11. Solothurn	6	24. Neuenburg	4
12. Basel-Stadt	4	25. Genf	12
13. Basel-Landschaft	7	26. Jura	2

1.4 Durchführung der Wahlen

Bei den Nationalratswahlen handelt es sich um eidgenössische Wahlen. Die Kantone sind für die Durchführung besorgt. Sie finden die Wahlverantwortlichen in den Kantonen ab Anfang 2023 auf dem Internet der Bundeskanzlei.⁴

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte; [SR 161.1](#)

² [SR 101](#)

³ [SR 161.13](#)

⁴ www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Wahlverantwortliche in den Kantonen

Allgemeines

1.5 Transparenz bei der Politikfinanzierung

Am 23. Oktober 2022 werden die neuen Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft treten (Art. 76b-76k BPR sowie Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi]⁵). Sie regeln sowohl die Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien und parteiloser Mitglieder der Bundesversammlung als auch von eidgenössischen Wahl- und Abstimmungskampagnen (vgl. Ziff. 1.5.1 ff.). Die Offenlegungspflicht bei Wahlkampagnen wird bei den Nationalratswahlen 2023 zum ersten Mal zur Anwendung gelangen.

Zusammengefasst müssen die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und parteilose Mitglieder jährlich ihre Einnahmen, Zuwendungen über 15'000 Franken und die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und -träger offenlegen. Die Finanzierung von eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen ist offenzulegen, wenn mehr als 50'000 Franken aufgewendet werden. Es müssen die budgetierten und die definitiven Einnahmen sowie Zuwendungen über 15'000 Franken ausgewiesen werden. Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist sowohl zur Finanzierung der Partei als auch einer Kampagne verboten (Ausnahme: Ständeratswahlen, aber Offenlegung in der Schlussabrechnung). Bei Verstoss gegen die Vorschriften droht eine Busse bis zu 40'000 Franken.

Die Angaben und Dokumente müssen in einem elektronischen Register eingetragen werden, welches die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK; Art. 7 VPofi) zur Verfügung stellt. Sie finden das elektronische Register voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2023 unter www.efk.admin.ch.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig bei der EFK zu registrieren und sich ein Konto einzurichten, auch wenn die Erreichung des Betrags von 50'000 Franken für eine Kampagne vorerst unwahrscheinlich erscheint (vgl. Ziff. 1.5.1.2).

Bei Fragen zur Offenlegung der Finanzierung können Sie sich an die EFK wenden: info@efk.admin.ch.

Im Detail beinhalten die Bestimmungen betreffend Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen Folgendes:

1.5.1 Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Nationalrat

Gemäss Art. 76c Abs. 1 und 2 BPR müssen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Nationalratswahlen eine Kampagne führen, offenlegen, wie sie diese finanzieren. Dies gilt aber erst dann, wenn sie dafür voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden. Folgendes muss der EFK in diesem Fall gemeldet werden (Art. 76c Abs. 2 und Art. 76d Abs. 1 Bst. b BPR):

- die budgetierten Einnahmen (Frist: 7. September 2023; vgl. Ziff. 1.5.1.3);
- die Schlussrechnung über die Einnahmen (Frist: 21. Dezember 2023; vgl. Ziff. 1.5.1.4);
- monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen über 15'000 Franken pro Urheberin oder Urheber der Zuwendung und Kampagne, die in den letzten 12 Monaten vor der Wahl erfolgten (Frist: vgl. Ziff. 1.5.1.5).

Die Offenlegungspflicht besteht schon dann, wenn die politischen Akteure nach Treu und Glauben annehmen müssen, dass ihre Aufwendungen für die Kampagne mehr als 50'000 Franken betragen werden. Ergibt sich erst nach Ablauf der Frist, dass für eine Kampagne mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, so sind die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von mehr als 15'000 Franken innert zehn Arbeitstagen nachzumelden (Art. 5 Abs. 2 VPofi).

1.5.1.1 Gemeinsame Kampagnenführung

Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie

⁵ Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung; SR 161.18; [AS 2022 490](#)

Allgemeines

die Angaben und Dokumente gemeinsam einreichen. Eine gemeinsame Kampagnenführung besteht dann, wenn die Personen oder Personengesellschaften die Kampagne gemeinsam planen *und* in der Öffentlichkeit gemeinsam auftreten (Art. 5 Abs. 1 VPofI). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die gewährten Zuwendungen und ihre Aufwendungen zusammenzurechnen (Art. 76c Abs. 4 BPR).

1.5.1.2 Einreichung der Meldung

Die politischen Akteurinnen und Akteure lassen sich durch die EFK im elektronischen Register erfassen und tragen die Meldungen aus eigener Initiative rechtzeitig und unaufgefordert im elektronischen Register ein (Art. 8 und 9 Bst. a VPofI).

Die persönlichen Daten umfassen:

- Name, Vorname, Adresse und Wohnsitzgemeinde oder
- Firmenname und Geschäftssitz.

Die EFK kontrolliert und validiert die Registrierung des Nutzers oder der Nutzerin im elektronischen Register auf Grundlage eines elektronisch zu übermittelnden Identitätsnachweises.

Ist in Einzelfällen eine elektronische Übermittlung nicht möglich oder nicht zumutbar, sieht die Verordnung vor, dass die Angaben ausnahmsweise auch in Papierform per Post übermittelt werden können. Die EFK stellt dazu Formulare zur Verfügung (Art. 8 Abs. 3 VPofI).

1.5.1.3 Budgetierte Einnahmen

Gemäss Art. 9 VPofI müssen die Meldungen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Adresse und Wohnsitzgemeinde oder Firmenname und Geschäftssitz der politischen Akteurinnen und Akteure (bereits bei der Registrierung erfasst);
- den Gesamtbetrag der Einnahmen;
- die Einnahmen durch monetäre Zuwendungen (vgl. Ziff. 1.5.1.5);
- den Wert der Einnahmen durch nichtmonetäre Zuwendungen (vgl. Ziff. 1.5.1.5);
- die Einnahmen durch Veranstaltungen;
- die Einnahmen durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen;
- die monetären Eigenmittel (sofern sie für die Kampagne eingesetzt werden);
- welche Kandidierenden mit den Aufwendungen unterstützt werden sollen.

Die budgetierten Einnahmen sind spätestens 45 Tage vor der Wahl einzureichen (Art. 76d Abs. 1 Bst. b BPR), also bis zum 7. September 2023. Werden sie bereits früher erfasst, sind sie auf den 7. September 2023 gegebenenfalls zu aktualisieren und definitiv zu übermitteln.

1.5.1.4 Schlussrechnung über die Einnahmen

Ergibt die Rechnung nach Abschluss der Kampagne, dass für die Kampagne mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, melden die Kampagnenführenden die Schlussrechnung über die Einnahmen (Art. 6 Abs. 1 VPofI).

Gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 VPofI muss die Meldung folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Adresse und Wohnsitzgemeinde oder Firmenname und Geschäftssitz der politischen Akteurinnen und Akteure (bereits bei der Registrierung erfasst);
- den Gesamtbetrag der Einnahmen;
- die Einnahmen durch monetäre Zuwendungen (vgl. Ziff. 1.5.1.5);
- den Wert der Einnahmen durch nichtmonetäre Zuwendungen (vgl. Ziff. 1.5.1.5);
- die Einnahmen durch Veranstaltungen;
- die Einnahmen durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen;
- die monetären Eigenmittel (sofern sie für die Kampagne eingesetzt wurden);
- welche Kandidierenden mit den Aufwendungen unterstützt wurden.

Die Schlussrechnung über die Einnahmen ist spätestens 60 Tage nach der Wahl einzureichen (Art. 76d Abs. 1 Bst. b BPR), also bis zum 21. Dezember 2023.

Allgemeines

1.5.1.5 Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen

Als **monetäre Zuwendungen** gelten von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften gewährte finanzielle Vorteile in Form von Bargeld, Banküberweisung, Schuldübernahme oder Schuldverlass (Art. 2 Bst. b VPof).i).

Als **nichtmonetäre Zuwendungen** gelten von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbrachte Sachwerte oder üblicherweise kommerziell angebotene Dienstleistungen, wenn für die Empfängerin oder den Empfänger aus den Umständen erkennbar ist, dass die Zuwendung erfolgt, um eine Kampagne zu unterstützen (Art. 2 Bst. c VPof).i).

Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen über 15'000 Franken pro Urheberin oder Urheber der Zuwendung und Kampagne, die 12 bis 1,5 Monate (23.10.2022 – 7.9.2023) vor der Wahl erfolgten, sind gegenüber der EFK mit den budgetierten Einnahmen anzugeben, wenn sie bis zum 7. September 2023 eingehen.

Gehen solche Zuwendungen zwischen dem 7. September 2023 und dem 22. Oktober 2023 ein, sind sie innert fünf Arbeitstagen ab Eingang oder Kenntnisnahme der gewährten Zuwendung zu melden (Art. 76d Abs. 2 BPR und Art. 5 Abs. 3 VPof).i). Gehen sie nach dem Wahltag ein, sind sie spätestens 60 Tage nach der Wahl der EFK mit der Schlussrechnung einzureichen, also bis zum 21. Dezember 2023 (Art. 76d Abs. 1 Bst. b BPR). Eine Zuwendung gilt bereits dann als gewährt, wenn die Leistung versprochen wird, ihre Erbringung aber noch aussteht. Damit ist auch eine Zuwendung offenzulegen, die vor der Wahl versprochen wurde, aber erst danach effektiv erbracht wird. (Art. 10 Abs. 3 VPof).i).

Bei den budgetierten Einnahmen und der Schlussrechnung sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen auszuweisen (Art. 76d Abs. 3 BPR, Art. 9 VPof).i).

Bei **monetären Zuwendungen** sind anzugeben (Art. 76d Abs. 4 BPR):

- der Wert der Zuwendung;
- das Datum der Gewährung (Zahlungsdatum oder Datum der Zusicherung);
- Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma und Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung.

Bei **nichtmonetären Zuwendungen** sind anzugeben (Art. 76d Abs. 4 BPR und Art. 10 Abs. 4 VPof).i):

- der Sachwert der Zuwendung;
- die Art der Dienstleistung;
- das Datum der Gewährung (tatsächliches Gewährungsdatum oder Datum der Zusicherung);
- die Berechnung des gemeldeten Wertes zu marktüblichen Bedingungen;
- Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma und Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung.

Kampagnenzuwendungen von über 15'000 Franken sind beim Eingang der Zuwendung oder spätestens mit der Schlussrechnung mit einem Auszug aus der Buchhaltung sowie mit einem Bankauszug oder einer Bestätigung der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung zu belegen (Art. 76d Abs. 5 BPR und Art. 10 Abs. 1 VPof).i). Die Nachweise können direkt im elektronischen Register hochgeladen werden und werden nicht publiziert.

Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen (Art. 10 Abs. 2 VPof).i).

Als gewährt gilt eine Zuwendung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger über sie verfügt oder sie im Hinblick auf eine Kampagne versprochen ist und die Empfängerin oder der Empfänger nach Treu und Glauben davon ausgehen kann, dass sie oder er die Zuwendung tatsächlich erhalten wird (Art. 10 Abs. 3 VPof).i).

Allgemeines

1.5.1.6 Verbot von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist für die Nationalratswahlen verboten. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nichtmonetäre Zuwendungen (Art. 76h Abs. 1 BPR). Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern gelten nicht als Zuwendungen aus dem Ausland (Art. 76h Abs. 2 BPR).

Wer eine monetäre oder nichtmonetäre **anonyme Zuwendung** erhält, muss entweder die Herkunftsangaben (Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma und Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung) ermitteln oder die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten. Die Rückerstattung muss innert 30 Tagen ab ihrem Eingang erfolgen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der EFK innert fünf Tagen nach Ablauf der Rückerstattungsfrist gemeldet und danach dem Bund gemäss den von der EFK zu bestimmenden Modalitäten abgeliefert werden (Art. 76h Abs. 3 BPR und Art. 18 VPof).i).

Wer eine monetäre oder nichtmonetäre **Zuwendung aus dem Ausland** erhält, muss diese zurückerstatten. Die Rückerstattung muss innert 30 Tagen ab ihrem Eingang erfolgen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der EFK innert fünf Tagen nach Ablauf der Rückerstattungsfrist gemeldet und danach dem Bund gemäss den von der EFK zu bestimmenden Modalitäten abgeliefert werden (Art. 76h Abs. 4 BPR und Art. 18 VPof).i).

1.5.2 Kontrolle der Angaben und Dokumente durch die EFK sowie Strafbestimmungen

Die EFK kontrolliert, ob die Meldungen vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden (Art. 76e Abs. 1 BPR und Art. 11 VPof).i). Sie führt zudem stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit der Angaben bei den politischen Parteien und den Kampagnenführenden durch (Art. 76e Abs. 1 BPR und Art. 12 Abs. 1 VPof).i). Die Kontrollen können vor Ort stattfinden (Art. 12 Abs. 3 VPof).i). Die politischen Akteurinnen und Akteure sind verpflichtet, auf Verlangen bei den Abklärungen der EFK mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 VPof).i).

Stellt die EFK fest, dass Angaben und Dokumente nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Akteurinnen und Akteure auf, die erforderlichen Angaben und Dokumente nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist (Art. 76e Abs. 2 BPR). Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die zuständige Stelle verpflichtet, Straftaten, von denen sie anlässlich der Kontrolle Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 76e Abs. 3 BPR).

Wer vorsätzlich die Offenlegungspflicht gemäss den Art. 76b-76d BPR oder die Bestimmungen zum Umgang mit anonymen Spenden sowie Spenden aus dem Ausland gemäss Art. 76h BPR verletzt, wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft (Art. 76j Abs. 1 BPR).

Die EFK kann eine Liste der materiell geprüften politischen Akteurinnen und Akteure veröffentlichen (Art. 14 Abs. 4 VPof).i).

1.5.3 Veröffentlichung der Angaben und Dokumente durch die EFK

Nach Abschluss der Kontrolle veröffentlicht die EFK die Angaben und Dokumente betreffend budgetierte Einnahmen und Schlussrechnung spätestens 15 Tage nach deren Eingang auf ihrer Internetseite unter www.efk.admin.ch (Art. 76f Abs. 1 und 2 Bst. b BPR). Die Angaben zu monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die zwischen dem 7. September und dem 22. Oktober 2023 bei den politischen Akteuren eingehen und innerhalb 5 Arbeitstagen der EFK zu melden sind (Art. 76f Abs. 3 BPR und Art. 5 Abs. 3 VPof).i; vgl. Ziff. 1.5.1.5) werden fortlaufend publiziert.

Die EFK kann die nach Artikel 76f BPR zu veröffentlichenden Angaben und Dokumente mit Sachinformationen und Statistiken ergänzen, soweit diese der Erklärung und Konkretisierung dienen (Art. 14 Abs. 1 VPof).i). Sie weist darauf hin, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente nicht gewährleistet. Sie werden auch dann veröffentlicht, wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so bringt die EFK bei den entsprechenden Angaben

Allgemeines

und Dokumenten einen kommentarlosen Hinweis auf das Urteil an (Art. 15 VPofI).

Die Angaben und Dokumente werden nach ihrem Eingang während fünf Jahren veröffentlicht. Zudem werden sie gemäss dem Archivierungsgesetz aufbewahrt (Art. 17 VPofI).

1.5.4 Exkurs: Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat

Die vorangehenden Ausführungen unter Ziffer 1.5 gelten grundsätzlich auch für die Ständeratswahlen, allerdings mit folgenden Ausnahmen.

Weil es sich um kantonale Wahlen handelt, gelten bei Wahlen in den Ständerat nach dem Willen des Gesetzgebers andere Regeln. Kampagnenführende für die Wahl eines Mitglieds in den Ständerat haben vor der Wahl keine Offenlegungspflichten. Wenn die Wahl erfolgreich war und mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, müssen Kampagnenführende von gewählten Ständerätinnen und Ständeräten hingegen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen über 15'000 Franken, die in den letzten 12 Monaten vor der erfolgreichen Wahl gewährt worden sind, einreichen. Die Frist für diese Meldung an die EFK läuft 30 Tage nach Amtsantritt ab (Art. 76c Abs. 3 und 76d Abs. 1 Bst. c BPR). Bei einer Vereidigung am 4. Dezember 2023 sind die Angaben und Dokumente demnach bis zum 3. Januar 2024 offenzulegen.

Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen ist die Annahme von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland für die Ständeratswahlen nicht verboten – vorbehalten bleiben kantonale gesetzliche Vorgaben. Die politischen Akteurinnen und Akteure, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50'000 Franken aufgewendet haben, müssen die Beträge der anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen und der monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Ständeratswahl gewährt wurden, mit der Schlussrechnung einzeln offenlegen (Art. 76h Abs. 5 BPR).

1.5.5 Kantonale Offenlegungspflichten bei Wahlkampagnen

Die Kantone können für die Nationalratswahlen weitergehende Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von kantonalen politischen Akteurinnen und Akteuren vorsehen (Art. 76k BPR). Wenden Sie sich an Ihren Kanton, um mehr Informationen zu erhalten.

Bei den Ständeratswahlen handelt es sich um kantonale Wahlen. Es steht den Kantonen frei, Offenlegungspflichten für die politischen Akteure einzuführen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kanton.

1.6 Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten sind in Artikel 144 BV sowie in den Artikeln 14 und 15 des Parlamentsgesetzes⁶ (ParlG) in Verbindung mit Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁷ und mit den Artikeln 6–8 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung⁸ geregelt. Demnach dürfen dem Nationalrat nicht angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG),
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG),
- das Personal der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG),

⁶ Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002; [SR 171.10](#)

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; [SR 172.010](#)

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998; [SR 172.010.1](#)

Allgemeines

- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG),
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG),
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG haben die Büros von Nationalrat und Ständerat am 17. Februar 2006 gemeinsame Auslegungsregeln und eine nicht abschliessende Liste betroffener Organisationen und Personen verabschiedet, welche am 11. Februar 2022 aktualisiert wurde⁹. Die Auslegungsgrundsätze dienen den Büros, den Entscheid über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Tätigkeit mit einem parlamentarischen Mandat zuhanden ihres Rates vorzubereiten. Den Entscheid trifft letztlich der zuständige Rat.

Artikel 15 ParlG hält fest, dass sich betroffene Personen zwischen dem Nationalratsmandat und dem anderen Amt bzw. der anderen Funktion zu entscheiden haben und innerhalb welcher Frist sie dies tun müssen.

1.7 Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten

Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Personendaten, die für einen Wahlvorschlag gesammelt wurden, nur für die Zwecke des Wahlvorschlags verwendet werden. Die Verwendung dieser besonders schützenswerten Personendaten zu einem anderen Zweck (z. B. Zusendung von Informationen) ist nur dann rechtmässig, wenn die betroffene Person, nach angemessener Information, freiwillig und ausdrücklich dazu einwilligt. Die Person hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ihre einmal erteilte Einwilligung zur Verwendung ihrer Personendaten zu anderen Zwecken zu widerrufen (Art. 3, 4 und 12-14 Bundesgesetz über den Datenschutz¹⁰, DSG).

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz beschlossen. Das neue Datenschutzgesetz wird am 1. September 2023 in Kraft treten. Die oben ausgeführten Grundsätze gelten auch nach dem neuen Datenschutzgesetz. Auf der Internetseite des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB; www.edoeb.admin.ch) werden laufend Informationen über das neue Datenschutzgesetz und die damit verbundenen Pflichten aufgeschaltet.

Der EDÖB hat zudem ein Merkblatt zum Einsatz digitaler Kampagnentools zu politischen Zwecken und einen Leitfaden zur Anwendung des Datenschutzrechts auf die digitale Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz veröffentlicht (www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Dokumentation > Merkblätter > Einsatz digitaler Kampagnentools zu politischen Zwecken und www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Dokumentation > Leitfäden > Wahlen und Abstimmungen). Weitere Informationen betreffend Datenschutz finden Sie auf der Website des EDÖB (www.edoeb.admin.ch).

⁹ [BBI 2022 767](#)

¹⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; [SR 235.1](#)

2 Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

2.1 Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen

Die sechs Kantone mit Mehrheitswahlverfahren sind frei, in ihrer kantonalen Gesetzgebung stille Wahlen vorzusehen, wenn für ihren einzigen Sitz lediglich eine einzige Kandidatur vorliegt (Art. 47 Abs. 2 BPR). Macht ein Kanton (wie dies bisher Obwalden¹¹ und Nidwalden¹² getan haben) davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton bis spätestens am Montag, 4. September 2023, um 12 Uhr bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein.

2.2 Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen

In Majorzkantonen, deren Gesetzgebung keine stille Wahl ermöglicht (2019 waren dies Uri, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), entfällt dieser Anmeldetermin. In diesen Kantonen kann für jede wählbare Person gestimmt werden (Art. 47 Abs. 1 BPR).

Diese Majorzkantone können alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 4. September 2023 gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Dabei müssen die Kandidierenden mindestens folgende Angaben machen (Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR):

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung;
- Beruf.

¹¹ Gesetz des Kantons Obwalden vom 17. Februar 1974 über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, [GDB 122.1](#)), Art. 53a Abs. 4.

¹² Einführungsgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR, [NG 131.1](#)), Art. 2.

Wahlanmeldung

3 Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

3.1 Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist

Die Kantone mit Verhältniswahlverfahren bestimmen jeweils einen der vier Montage zwischen dem 1. August und dem 31. August 2023 als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde eingetroffen sein müssen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR). Zu spät eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Es reicht nicht, den Wahlvorschlag am Tag des Wahlanmeldeschlusses der Post zu übergeben.

Am zweiten darauffolgenden Montag oder, falls das kantonale Recht die verkürzte Frist vorsieht, bereits am ersten darauf folgenden Montag müssen sämtliche Bereinigungen (Ersatzkandidaturen, Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Listenverbindungserklärungen) bei derselben Behörde eingereicht sein. Nach diesem Termin dürfen an den Wahlvorschlägen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden (Art. 29 und 31 BPR).¹³

Ob und wenn ja welche Kantone die Bereinigungsfrist auf 14 Tage erstrecken und allenfalls den Wahlanmeldeschluss gegenüber 2019 vorverlegen, lässt sich erst Ende März 2023 abschätzen (Art. 8a Verordnung über die politischen Rechte, VPR¹⁴). Die nachfolgende Tabelle 2 erlaubt es jedoch, alle für die Tätigkeiten der Parteien und Gruppierungen wichtigen Termine für jeden Kanton genau abzulesen, sobald er den letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss sowie die Bereinigungsfrist bestimmt hat:

Tabelle 2: Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Schritt	Wochentag	Falls Wahlanmeldeschluss am			
		7.8.	14.8.	21.8.	28.8.
Eintreffen der Wahlvorschläge (Art. 21 BPR) bis	Montag	7.8.	14.8.	21.8.	28.8.
Streichung von innerkantonal mehrfach vorgeschlagenen (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag	8.8.	15.8.	22.8.	29.8.
Streichung von interkantonal mehrfach vorgeschlagenen durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.
Behebung von Mängeln ¹⁵ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Montag	14.8.	21.8.	28.8.	4.9.
Behebung von Mängeln ¹⁵ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Montag	21.8.	28.8.	4.9.	11.9.

¹³ Von den 20 Proporzwahlkreisen sahen 2019 die 15 Kantone BE, LU, SZ, ZG, FR, SO, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE und JU zur Bereinigung der Wahlvorschläge die siebentägige und die vier Kantone BS, BL, SH, und NE die 14-tägige Frist vor. Im Kanton ZH betrug die Bereinigungsfrist 2019 18 Tage.

¹⁴ Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte; [SR 161.11](#)

¹⁵ Z. B. Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Ersatzkandidaturen.

Wahlanmeldung

3.2 Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen

3.2.1 Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag

Die Kandidierenden müssen auf dem Wahlvorschlag mindestens folgende Angaben machen (Art. 22 Abs. 2 BPR):

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Beruf.

3.2.2 Namen

Seit den Nationalratswahlen 2019 müssen die amtlichen Vor- und Nachnamen sowie die Vor- und Nachnamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, auf dem Wahlvorschlag angegeben werden. Dies soll die Kontrolle auf Mehrfachkandidaturen vereinfachen.

Bei den Namen der Kandidierenden ist auf folgende Punkte zu achten:

- Bei den amtlichen Namen und Vornamen handelt es sich um die Namen, die im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind. Das kantonale Recht bestimmt dabei die Fristen für das Meldewesen zwischen den Registern.
- Bei den amtlichen Namen und Vornamen gibt es keine Auswahl zwischen verschiedenen Schreibweisen, auch nicht betreffend Bindestrich oder Umlaute. Der Name aus dem Register gilt.
- Künstlernamen können dem Namen, unter dem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, hinzugefügt werden.

Beispiele:

- a) Frau Hedwig Marta Muster hat Herrn Hans Beispiel 2011 geheiratet. Sie hat ihren Ledignamen dem Familiennamen von Herrn Beispiel vorangestellt und heisst amtlich Hedwig Marta Muster Beispiel. Auf dem Wahlvorschlag muss sie diesen Namen als amtlichen Namen angeben, ein Bindestrich zwischen Muster und Beispiel ist nicht einzufügen.

Im Alltag wird sie Hedi Muster genannt. Es handelt sich hierbei um den Vornamen und Namen, unter welchen sie im Alltag bekannt ist. Diese muss sie auf dem Wahlvorschlag ebenfalls angeben.
- b) Herr Peter Meier ist im Register als Peter Meier aufgeführt. Er kann nicht als Peter Mayer kandidieren. Die Schreibweise im Register ist verbindlich. Da er im Alltag auch als Peter Meier bekannt ist, trägt er auf dem Wahlvorschlagsformular zwei Mal Peter Meier ein.
- c) Anne Barbara Jowäger ist unter diesem Namen im kommunalen Register aufgeführt. Dies ist also ihr amtlicher Name. Im Alltag wird sie Anne Bäbi genannt. Als Vornamen und Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt ist, führt sie also Anne Bäbi Jowäger auf.
- d) Marie Madeleine Martin ist politisch unter dem Namen Madeleine M. Martin bekannt. Als amtlichen Namen führt sie Marie Madeleine Martin auf, als Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt ist, Madeleine M. Martin.

Wahlanmeldung

- e) Herr Stefano Weber ist als Sänger unter dem Künstlernamen Fortissimo bekannt. Er kann seinen Künstlernamen für die Kandidatur zu den Nationalratswahlen nutzbar machen, aber nur als Zusatz zum Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist. Er schreibt also beim Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist: Stefano Weber (Fortissimo). Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

3.2.3 Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis (= Kanton) insgesamt Sitze zu besetzen sind (Art. 22 Abs. 1 BPR).

3.2.4 Wahlannahmeerklärungen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls ist ihr Name zu streichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).

3.2.5 Verbot von Mehrfachkandidaturen

Jede kandidierende Person darf nur auf einem einzigen Wahlvorschlag figurieren (Art. 27 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons, so muss sie durch die für die Wahlorganisation zuständige kantonale Behörde von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen werden (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag verschiedener Kantone, so muss sie durch die Bundeskanzlei von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf dem zweiten und allen folgenden Wahlvorschlägen gestrichen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge von den Kantonen bei der Bundeskanzlei eingereicht werden (Art. 27 Abs. 2 BPR).

Eine nach der Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckte Mehrfachkandidatur wird auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt. Die Ungültigerklärung wird durch den Kanton vorgenommen, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste des Kantons steht, und von der Bundeskanzlei, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone steht. Wenn möglich, werden die Namen von solchen Personen von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden. Ist dies nicht mehr möglich, wird die Ungültigerklärung der Kandidatur unter Angabe des Grundes umgehend elektronisch sowie im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 32a BPR).

3.3 Bezeichnung der Wahlvorschläge

3.3.1 Bezeichnung und Stammliste

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Wenn Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbunden werden sollen, müssen die beteiligten Gruppierungen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR). Dieser werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Bei rein regional unterschiedenen Listen muss keine Stammliste angegeben werden. Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde (Art. 37 Abs. 2 BPR).

Wahlanmeldung

3.3.2 Nummerierung

Zusätzlich erhält jeder Wahlvorschlag von der für die Wahlorganisation zuständigen kantonalen Behörde nach der Bereinigung eine Ordnungsnummer zugeteilt (Art. 30 Abs. 2 BPR). Nach welchen Kriterien die Listen nummeriert werden (z. B. Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen, Losentscheid, chronologisch nach Einreichung der Wahlvorschläge), bestimmt sich nach kantonalem Recht.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

3.4.1 Mindestanzahl

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (= Kanton) eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Diese Mindestzahl ist auf die Sitzzahl des Kantons abgestimmt und beträgt:

Tabelle 3: Unterzeichnungsquoten pro Wahlvorschlag

1.	Zürich	400	11.	St. Gallen	200
2.	Bern	400	12.	Graubünden	100
3.	Luzern	100	13.	Aargau	200
4.	Schwyz	100	14.	Thurgau	100
5.	Zug	100	15.	Tessin	100
6.	Freiburg	100	16.	Waadt	200
7.	Solothurn	100	17.	Wallis	100
8.	Basel-Stadt	100	18.	Neuenburg	100
9.	Basel-Landschaft	100	19.	Genf	200
10.	Schaffhausen	100	20.	Jura	100

Hinweis: Reicht die gleiche Partei oder Gruppierung im Listen- oder Unterlistenverbund je einen Wahlvorschlag A, B und C ein, so muss jeder dieser Wahlvorschläge von der Mindestzahl Stimmberechtigter je nach Kanton unterzeichnet sein. Im Kanton Zürich wären dies 400 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner für den Wahlvorschlag A, 400 für den Wahlvorschlag B und 400 für den Wahlvorschlag C.

Es steht der kandidierenden Gruppierung frei, mehr Unterschriften als die Mindestzahl zu sammeln und einzureichen, um bei möglichen amtlichen Streichungen nicht unter das erforderliche Quorum zu fallen.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für registrierte Parteien, welche für den betreffenden Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei der Nationalratswahl 2019 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben (Art. 24 Abs. 3 BPR; vgl. Ziffer 3.4.5).

3.4.2 Verbot der Mehrfachunterschrift

Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag gültig unterzeichnen (Art. 24 Abs. 2 BPR). Unterzeichnet eine stimmberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge, wird ihr Name vom Kanton auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR).

Wahlanmeldung

3.4.3 Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften

Niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlags zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

3.4.4 Stimmrechtsbescheinigungen

Die kandidierenden Gruppierungen müssen sich beim Kanton informieren, ob sie die Stimmrechtsbescheinigungen zu den Kandidierenden sowie Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bei den Gemeinden selbst einholen müssen oder ob der Kanton dies übernimmt.

3.4.5 Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Ziffer 3.4.1 befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

- Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien).
- Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 20. Oktober 2019 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Es handelt sich bei den letzteren um die nach den kantonalen Parteistatuten Verantwortlichen.

Die administrativen Erleichterungen gelten für alle Wahlvorschläge der Partei im Kanton. Dazu gehören z. B. Wahlvorschläge der Jungparteien, regionale Wahlvorschläge, Männer- und Frauen-Wahlvorschläge etc. Entscheidend für den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen ist die Parteizugehörigkeit, nicht die Listenbezeichnung. Meist ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder der Bundespartei festgehalten. Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, kann auch auf eine Bestätigung durch die Bundespartei zurückgegriffen werden.

Wenn eine Partei mit Anspruch auf administrative Erleichterungen mehrere Wahlvorschläge einreicht, müssen die präsidierenden und geschäftsführenden Personen entsprechend mehrere Wahlvorschläge in ihrer Funktion unterzeichnen. Durch diese Unterschrift gelten sie nicht als Vertreter/innen und Stellvertreter/innen dieser Wahlvorschläge, sondern sie erfüllen Art. 24 Abs. 4 BPR, um von den administrativen Erleichterungen profitieren zu können. Das Recht auf administrative Erleichterungen entbindet nicht von der Pflicht, für jeden Wahlvorschlag eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen (Art. 25 BPR; vgl. Ziff. 3.4.6).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2023 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart¹⁶).

Kantonalparteien können nur dann auf das Beibringen der Unterschriftenquoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

¹⁶ Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister; [SR 161.15](#)

Wahlanmeldung

3.4.6 Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags

Für jeden einzelnen Wahlvorschlag müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden. Diese Personen sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Auch bei miteinander unterverbundenen Listen muss jede Liste je eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter sowie eine eigene Stellvertreterin oder einen eigenen Stellvertreter bestimmen. Sofern die Unterzeichnenden nichts Anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 BPR).

Auch bei Parteien, die von administrativen Erleichterungen profitieren, muss für jede Liste, die sie in einem Kanton einreichen, eine eigene Vertreterin oder ein eigener Vertreter sowie eine eigene Stellvertreterin oder ein eigener Stellvertreter bestimmt werden. Die präsidiierenden und geschäftsführenden Personen, die den Wahlvorschlag bei administrativen Erleichterungen unterzeichnen müssen, gelten nicht als Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge bzw. sie können nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten oder stellvertreten und dies nur, sofern sie im Kanton stimmberechtigt sind.

3.5 Listenverbindungen

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste behandelt. Zuerst werden die Anzahl Mandate, die der Gruppe der verbundenen Listen zustehen, ermittelt und in einer zweiten Verteilung auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

3.5.1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen

Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Das Anmelden solcher Listenverbindungen ist bis spätestens zum Ende der im jeweiligen Kanton geltenden Bereinigungsfrist (14 oder 7 Tage nach Wahlanmeldeschluss, Art. 29 Abs. 4 BPR) möglich. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR).

Im Anhang zur VPR ist ein neutrales Musterformular für Listenverbindungen enthalten.

Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare erstellen, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).

3.5.2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur innerhalb einer Listenverbindung zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR).

National- und Ständerat haben im Rahmen der Behandlung der Pa. Iv. 21.402 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates «Präzisierung der Unterlistenverbindung» festgehalten, dass es sich bei verschiedenen Parteien nicht um die Flügel einer Gruppierung handle. Unterlistenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen, bei welchen verschiedene Parteien die Flügel der Gruppierung bilden sollen, sind folglich unzulässig, auch wenn sie die gleiche Bezeichnung wählen.¹⁷ Gemeinsame Listen

¹⁷ Vgl. [AB 2021 N 2178 f.](#), [AB 2022 S 774 ff.](#) Der Nationalrat hatte der Pa. Iv. 21.402 SPK-N am 29. November 2021 Folge gegeben. Der Ständerat hat ihr am 19. September 2022 keine Folge gegeben, da der Gesetzeswortlaut nicht geändert werden müsse. Das Votum des Präsidenten der SPK-S namens der Kommission sowie die Voten des Sprechers und der Sprecherin der SPK-N entsprechen einem expliziten Interpretationsvorbehalt unter Hinweis auf die ratio legis.

Wahlanmeldung

von verschiedenen Parteien bleiben möglich.

Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss bei Listen mit gleichem Hauptnamen eine Stammliste bestimmt werden (vgl. Ziff. 3.3.1).

3.5.3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

3.5.4 Überblick

Nach dem geltenden Recht können also Listen bei den Nationalratswahlen wie folgt verbunden werden:

Tabelle 4: Überblick Listen- und Unterlistenverbindungen

Verbindungsstufe	Überparteilich	Innerparteilich
Listenverbindung	unbeschränkt zulässig	unbeschränkt zulässig
Unterlistenverbindung	unzulässig	beschränkt zulässig zur Unterscheidung von: <ul style="list-style-type: none"> • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Partei unzulässig für alle anderen Zwecke
Voraussetzung		Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden
Unter-Unter-Listenverbindung	unzulässig	unzulässig

3.5.5 Wirkung der Listenverbindung

Bei der Verteilung der Mandate auf die Listen wird zuerst die Verteilungszahl berechnet: Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist (vgl. Ziff. 8.1.2).

Gehen Parteien oder Gruppierungen eine Listenverbindung ein, kommen die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, ihnen zugute.

Wahlanmeldung

Beispiel:

Die Partei A hat eine Stimmenzahl von 4121

Die Partei B hat eine Stimmenzahl von 3912

Die Verteilungszahl beträgt 500

Ohne Listenverbindung erhält die Partei A $4121 : 500 = 8$ Mandate; Rest = 121

Ohne Listenverbindung erhält die Partei B $3912 : 500 = 7$ Mandate; Rest = 412

Verloren gehen also der Partei A: 121 Stimmen

Verloren gehen also der Partei B: 412 Stimmen

> Total verlorene Stimmen 533 Stimmen

Bei Listenverbindung werden die Stimmen beider Parteien vorerst zusammengezählt, nämlich 4121 und 3912 = 8033.

Hierauf wird die Gesamtstimmenzahl 8033 durch die Verteilungszahl 500 dividiert; das ergibt 16 Mandate, also zugunsten beider Parteien zusammen insgesamt 1 Mandat mehr als ohne Listenverbindung. Mit andern Worten: statt 533 gehen nur 33 Stimmen verloren.

3.5.6 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen

Die Kantone müssen die Listen- und Unterlistenverbindungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen und auf allen Wahlzetteln mit Vordruck der an den Verbindungen beteiligten Gruppierungen vermerken (Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 BPR).

3.6 Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge

Zuständig für die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen behördliche Verfügungen im Vorschlagsverfahren ist die Kantonsregierung (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR; vgl. Ziff. 12).

3.7 Veröffentlichung der Listen

Die Kantonsregierung hat die Listen mit ihren Bezeichnungen im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei verbundenen Listen muss sie die Listen- sowie allfällige Unterlistenverbindungen bekanntmachen (Art. 32 Abs. 1 BPR).

Wahlzettel

4 Wahlzettel

4.1 Amtlicher Druck aller Listen

Die Proporzkantone sind verpflichtet, alle Listen in Form eines Wahlzettels den Wählerinnen und Wählern zwischen dem 24. September und 1. Oktober 2023 zukommen zu lassen. Zusätzlich muss allen Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel zugestellt werden (Art. 33 Abs. 2 BPR).

Die Majorzkanzone lassen sämtlichen Stimmberechtigten zwischen dem 24. September und dem 1. Oktober 2023 einen Wahlzettel zukommen (Art. 48 BPR).

4.2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel

Gültig sind nur amtliche Wahlzettel, d.h. keine Gruppierung kann Wahlzettel selber gültig herstellen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b und Art. 49 Abs. 1 Bst. b BPR).

4.3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone mit Verhältniswahlverfahren zusätzliche amtliche Wahlzettel mit dem Vordruck ihrer jeweiligen Liste(n) zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 33 Abs. 3 BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5 Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.1 Grundsatz

Die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren können sich bei der Wahl entweder für einen vorgedruckten Wahlzettel entscheiden oder einen leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Vorgeschlagenen ausfüllen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen ihres Kantons stehen (Art. 35 BPR).

Die Wählerinnen und Wähler in den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren können den Namen und die Angaben, die zur Identifikation der Person nötig sind, einer oder eines Schweizer Stimmberechtigten auf den Wahlzettel schreiben (Art. 47 Abs. 1 BPR). Kennt das kantonale Recht des Majorzkantons die Möglichkeit der stillen Wahl, können die Wählerinnen und Wähler das Feld neben dem Namenszug der Kandidatin oder des Kandidaten ankreuzen.

5.2 Vorgesdruckte Wahlzettel

An den vorgedruckten Wahlzetteln können die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen vornehmen (Art. 35 Abs. 2 und 3 BPR). Auf diese oder jene Art können also die Stimmberechtigten folgendermassen wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (= kumulieren). Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind dabei jedoch ungültig;
- Kandidatennamen von anderen Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (= panaschieren).

In den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren haben die Wählerinnen und Wähler diese Möglichkeiten nicht.

5.3 Leere Wahlzettel

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler in Proporzkantonen können auch hier panaschieren und kumulieren (Art. 35 Abs. 1 und 3 BPR; vgl. Ziffer 5.2).

5.4 Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel

5.4.1 Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten

Jede Wählerin und jeder Wähler darf in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als im Kanton Nationalratsmandate zu besetzen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR).

In Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren darf der Wahlzettel nur einen Namen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR) bzw. in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahl darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat angekreuzt werden, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig (Art. 50 Abs. 3 Bst. b BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.4.2 Auswirkungen der Listenbezeichnung

Stehen in Proporzkantonen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung oder Ordnungsnummer trägt (Art. 37 Abs. 1 und 3 BPR).

Ungültige Wahlzettel

6 Ungültige Wahlzettel

6.1 Überall ungültige Wahlzettel

Ungültig sind sowohl in Kantonen mit Mehrheits- als auch in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren (Art. 38 und 49 BPR):

- nichtamtliche Wahlzettel;
- Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Zudem gelten die Ungültigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen, auch für die Nationalratswahlen (Art. 38 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 BPR).

Für den Einsatz des elektronischen Stimmkanals umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen für die gültige Stimmabgabe respektive die Ungültigkeitsgründe (Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3 BPR).

6.2 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind bei Mehrheitswahlen Wahlzettel ungültig, die Namen mehrerer Personen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR).

In Majorzkantonen mit der Möglichkeit stiller Wahl sind zudem ungültig (Art. 50 Abs. 3 BPR):

- Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und
- Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

6.3 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind Wahlzettel bei Verhältniswahlen ungültig, wenn sie keinen Namen eines gültigen Kandidaten des Wahlkreises enthalten (Art. 38 Abs. 1 Bst. a BPR).

So ist z. B. ein Wahlzettel ohne Vordruck, bei dem nur die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer angebracht wurde, aber keine Kandidatinnen oder Kandidaten, ungültig.

Wenn auf einem Wahlzettel mit Vordruck alle Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, aber keine anderen hinzugefügt wurden, ist der Wahlzettel ebenfalls ungültig.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7 Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.1 Erleichterungen bei der Stimmabgabe

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ermöglicht allen Stimmberechtigten voraussetzungslos die briefliche und eine vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7 und 8 BPR); zudem haben verschiedene Kantone die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Stellvertretung eingeführt (Art. 5 Abs. 6 BPR).

7.1.1 Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang

Die Kantone müssen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Wahltag ermöglichen. Zu diesem Zweck hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben können (Art. 7 Abs. 1 und 2 BPR).

7.1.2 Stimmabgabe durch Stellvertretung

Stellvertretung ist für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen zulässig, sofern das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht (Art. 5 Abs. 6 BPR). Stimmabgabe durch Stellvertretung meint einzig den Botengang, nicht das Ausfüllen des Stimmzettels. Wer nicht wegen Invalidität schreibunfähig ist (Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz und Art. 6 BPR), muss seinen Wahlzettel in jedem Fall selber und eigenhändig ausfüllen.

7.1.3 Wanderurnen

Die Kantone ZH¹⁸, SZ¹⁹ und AI²⁰ ermöglichen ihren Gemeinden die Einführung von Wanderurnen (Urnen, die nach bestimmtem Zeitplan in der Gemeinde kursieren).

Der Kanton SZ ermöglicht die Wanderurne in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, während in den Kantonen FR²¹, VD²² und NE²³ auf Bestellung hin eine Abordnung des Stimmbüros die Stimmen von Kranken, Invaliden und Betagten individuell einsammelt.

7.1.4 Weitergehende Erleichterungen

Wo die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen (Art. 7 Abs. 3 BPR). Verbreitet sind Gemeindebriefkästen für die Stimmabgabe.

¹⁸ Gesetz vom 1. September 2003 des Kantons Zürich über die politischen Rechte ([LS 161](#)), Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2.

¹⁹ Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 des Kantons Schwyz ([SRSZ 120.100](#)), Art. 21 Abs. 3.

²⁰ Verordnung vom 23. Oktober 2017 des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Urnenabstimmungen ([GS 160.010](#)), Art. 7 Abs. 3.

²¹ Gesetz vom 6. April 2001 des Kantons Freiburg über die Ausübung der politischen Rechte ([SGF 115.1](#)), Art. 19.

²² Loi du 5 octobre 2021 sur l'exercice des droits politiques des Kantons Waadt ([BLV 160.01](#)), Art. 21.

²³ Loi du 17 octobre 1984 sur les droits politiques des Kantons Neuenburg ([RSN 141](#)), Art. 24.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.2 Stimmkanäle

7.2.1 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Art. 8 Abs. 2 BPR).

Die Kantone haben für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe zu sorgen (Art. 8 Abs. 1 BPR).

Die briefliche Stimmabgabe ist unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist.

Wo Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen (z. B. Gemeindebriefkästen; Art. 7 Abs. 3 BPR), gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

7.2.2 Elektronische Stimmabgabe

E-Voting befindet sich in der Schweiz in der Versuchsphase (Art. 8a BPR); wobei seit Beginn das Handlungsprinzip „Sicherheit vor Tempo“ gilt. Damit ein Kanton die elektronische Stimmabgabe anlässlich eidgenössischer Abstimmungen und der Nationalratswahlen anbieten kann, bedarf er einer Grundbewilligung des Bundesrates. Der Erhalt einer Grundbewilligung setzt voraus, dass die hohen bundesrechtlichen Anforderungen namentlich mit Blick auf die Sicherheit erfüllt sind. Vote électronique als gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen dient den Stimmberechtigten:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht;
- die Resultate der Urnengänge werden schneller ermittelt;
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert;
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

Nach einer langjährigen Versuchsphase mit über 300 Versuchen in insgesamt 15 Kantonen steht E-Voting seit Juli 2019 in der Schweiz nicht zur Verfügung. Im Auftrag des Bundesrates hat die Bundeskanzlei gemeinsam mit den Kantonen eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs konzipiert. Mit der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs wird dem eruierten Handlungsbedarf begegnet und ein stabiler Versuchsbetrieb mit vollständig verifizierbaren Systemen angestrebt. Als erste Etappe der Neuausrichtung wurden die Rechtsgrundlagen zu E-Voting revidiert. Die teilrevidierte VPR und die totalrevidierte Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Gestützt auf die revidierten Rechtsgrundlagen planen einzelne Kantone die Wiederaufnahme der Versuche mit dem vollständig verifizierbaren System der Schweizerischen Post. Die Bundeskanzlei hat dazu eine unabhängige Überprüfung des Systems und seines Betriebs in Auftrag gegeben und erste Ergebnisse publiziert. Die Arbeiten für die Wiederaufnahme der Versuche mit diesem System sind im Gang, aber noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung werden zu den Grundlagen gehören, die der Bundesrat berücksichtigt, wenn er auf Gesuch eines Kantons über eine Grundbewilligung entscheidet.

Feststellung des Wahlergebnisses

8 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist Sache der kantonalen Amtsstellen. Die Bundeskanzlei gibt der Vollständigkeit halber nachstehend einige Grundzüge des Ausmittlungsverfahrens an. Die Parteien oder Gruppierungen haben damit unmittelbar nichts zu tun.

8.1 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

8.1.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um festzustellen:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- die Zahl der Stimmen, welche jede Liste darüber hinaus erhalten hat (Zusatzstimmen);
- die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind;
- für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen entfallenen Stimmen.

8.1.2 Mandatsverteilung unter die Listen

8.1.2.1 Erste Verteilung

Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist (Art. 40 BPR).

8.1.2.2 Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Mandate verteilt sind (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b BPR).

8.1.2.3 Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den grössten Rest aufwies (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BPR).

Feststellung des Wahlergebnisses

8.1.2.4 Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die grösste Parteistimmenzahl erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende Kandidat(in) die grösste Stimmzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmenzahlen entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 41 Abs. 1 Bst. d–f und Art. 20 BPR).

8.1.3 Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten

8.1.3.1 Reihenfolge

Gewählt sind von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Mandatsverteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 43 Abs. 1 BPR).

8.1.3.2 Losentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und Art. 20 BPR). Dies war bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Tessin der Fall. Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

8.1.4 Verteilung unter die verbundenen Listen

Die Gesamtzahl der auf eine Gruppe miteinander verbundener Listen entfallenden Mandate wird entsprechend den unter Ziffer 8.1.2 aufgeführten Regeln auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

8.2 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

8.2.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, festzustellen.

8.2.2 Mandatsverteilung

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Eine Ausnahme bilden die Majorzkantone mit der Möglichkeit stiller Wahl. Bei diesen kann nur für vorgedruckte Kandidatinnen oder Kandidaten gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 47 Abs. 1 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

Stille Wahl

9 Stille Wahl

Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in den Majorzkantonen Obwalden und Nidwalden seit 1999 (vgl. Ziffer 2.1). Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat fristgerecht vorgeschlagen, so gilt diese oder dieser als gewählt (Art. 47 Abs. 2 BPR). In den anderen vier Majorzkantonen kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl bisher nicht.

In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR).

Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen

10 Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen

10.1 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei, so erklärt die Kantonsregierung unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, für gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (erste Ersatzkandidatin oder erster Ersatzkandidat) (Art. 55 Abs. 1 BPR).

10.2 Stimmengleichheit

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und 20 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

10.3 Entfallen einer Ersatzkandidatur

Ist die erste Ersatzperson gestorben, verzichtet sie auf den Antritt des Mandats oder hat sie ihre Wahlfähigkeit verloren, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle (Art. 55 Abs. 2 BPR).

Ergänzungs- und Ersatzwahlen

11 Ergänzungs- und Ersatzwahlen

11.1 Ergänzungswahlen in Proporzkantonen

11.1.1 Vorschlagsrecht

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei und sind auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine wählbare Ersatzkandidatin und kein wählbarer Ersatzkandidat vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt (Art. 56 BPR). Der Sitz geht folglich nicht an eine verbundene Liste über.

Zunächst haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bzw. der Vorstand der kantonalen Partei derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrats gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlags (Art. 56 Abs. 1 BPR).

11.1.2 Quorum

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste oder aber eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses der betreffenden Kantonalpartei, wenn für die Liste keine Unterschriften gesammelt wurden (Art. 56 Abs. 1 BPR; vgl. Ziff. 3.4.5).

11.1.3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts

Machen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder stimmen nicht mindestens drei Fünftel aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einem Vorschlag zu, so findet eine Volkswahl statt (Art. 56 Abs. 3 BPR):

- nach dem Verhältniswahlverfahren, wenn mehrere Sitze zu besetzen sind;
- nach dem Mehrheitswahlverfahren, wenn nur ein einziger Sitz vakant ist.

11.1.4 Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen

Führen in einem Proporzkanton alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 Absatz 3 BPR statt (Art. 45 Abs. 2 BPR; vgl. Ziff. 11.1.3).

11.2 Ersatzwahlen in Majorzkantonen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Nationalrat aus, finden in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren Ersatzwahlen statt (Art. 51 BPR). Betreffend Verfahren, Wahlzettel und ungültige Wahlzettel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mehrheitswahl (Art. 47 – 49 BPR; vgl. Ziff. 1.2, 2, 6.1, 6.2, 8.2 und 9).

Beschwerdewesen

12 Beschwerdewesen

Gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR).

12.1 Einreichungsfristen

Eine Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).

Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde ist innert dreier Tage beim Bundesgericht einzureichen. Die Frist für den Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht beginnt mit der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung zu laufen (Art. 80 Abs. 1 BPR, Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 BGG²⁴).

12.2 Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 78 BPR). Es muss örtlich und zeitlich hinreichend genau angegeben werden, was beanstandet wird.

²⁴ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz); [SR 173.110](#)

Repräsentation der Frauen

13 Repräsentation der Frauen

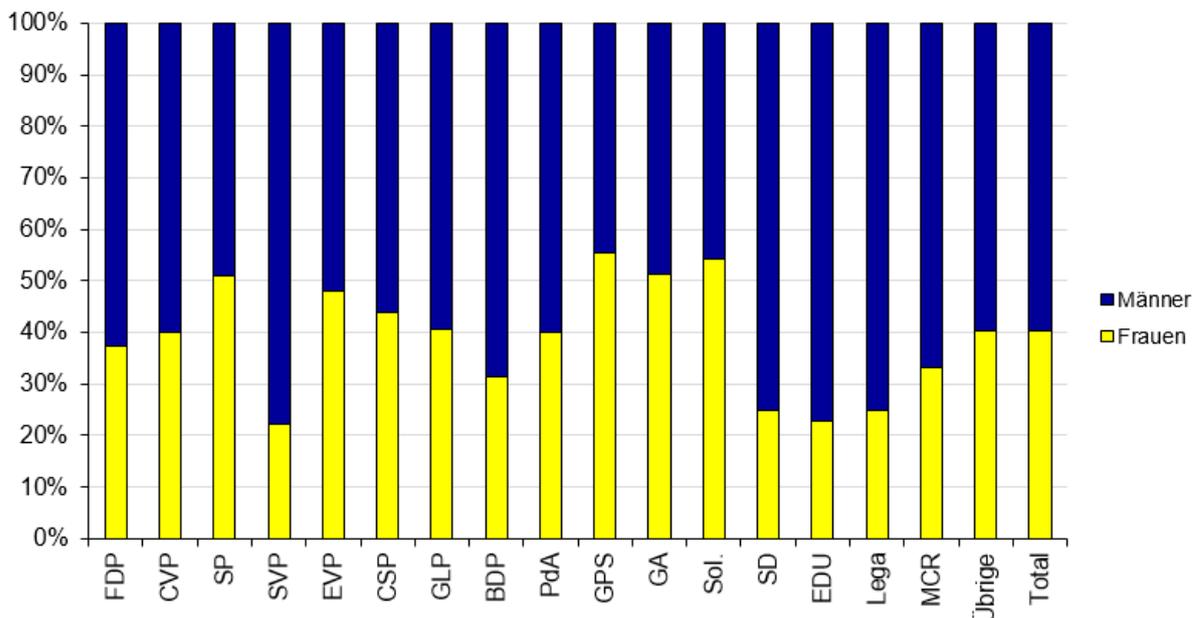
Auch über 40 Jahre nach Annahme des sogenannten Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (heute: Art. 8 Abs. 3 BV)²⁵ sind Bund und Kantone bemüht, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Ein Defizit besteht nach wie vor bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen in den meisten politischen Institutionen, auch im Nationalrat.

Der Anteil Frauen im Nationalrat ist 2019 erheblich angestiegen. Betrug er 2015 nur 32 Prozent (gewählt wurden 64 Frauen und 136 Männer), so ist er 2019 auf 42 Prozent (gewählt wurden 84 Frauen und 116 Männer) angestiegen.

13.1 Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien

Bei den Wahlen spielen die Parteien eine zentrale Rolle: Sie ermöglichen nicht nur, dass sich die Wählenden zwischen verschiedenen politischen Richtungen entscheiden können; sie bestimmen auch die Personen, die zur Wahl stehen. Bei der Bestimmung der Kandidaturen sind die Parteien und Gruppierungen weitgehend frei; sie können dem Aspekt der Repräsentation der Geschlechter mehr oder weniger Aufmerksamkeit widmen. Grafik 1 zeigt, dass dabei zwischen den Parteien beträchtliche Unterschiede bestehen.

Grafik 1: Nationalratswahlen 2019: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten



Quelle: Bundesamt für Statistik

²⁵ Annahme in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 von Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung von 1874

Repräsentation der Frauen

Tabelle 5: Nationalratswahlen 2019: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten

Partei	Anzahl Kandidierende		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP ²⁶	523	100	328	62.7	195	37.3
CVP ²⁷	702	100	421	60.0	281	40.0
SP	604	100	296	49.0	308	51.0
SVP	569	100	443	77.9	126	22.1
EVP	306	100	159	52.0	147	48.0
CSP	25	100	14	56.0	11	44.0
GLP	477	100	283	59.3	194	40.7
BDP ²⁷	207	100	142	68.6	65	31.4
PdA	100	100	60	60.0	40	40.0
GPS	455	100	203	44.6	252	55.4
GA	37	100	18	48.6	19	51.4
Sol.	59	100	27	45.8	32	54.2
SD	64	100	48	75.0	16	25.0
EDU	114	100	88	77.2	26	22.8
Lega	8	100	6	75.0	2	25.0
MCR	9	100	6	66.7	3	33.3
Übrige	386	100	230	59.6	156	40.4
Total	4645	100	2772	59.7	1873	40.3

Quelle: Bundesamt für Statistik

13.2 Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

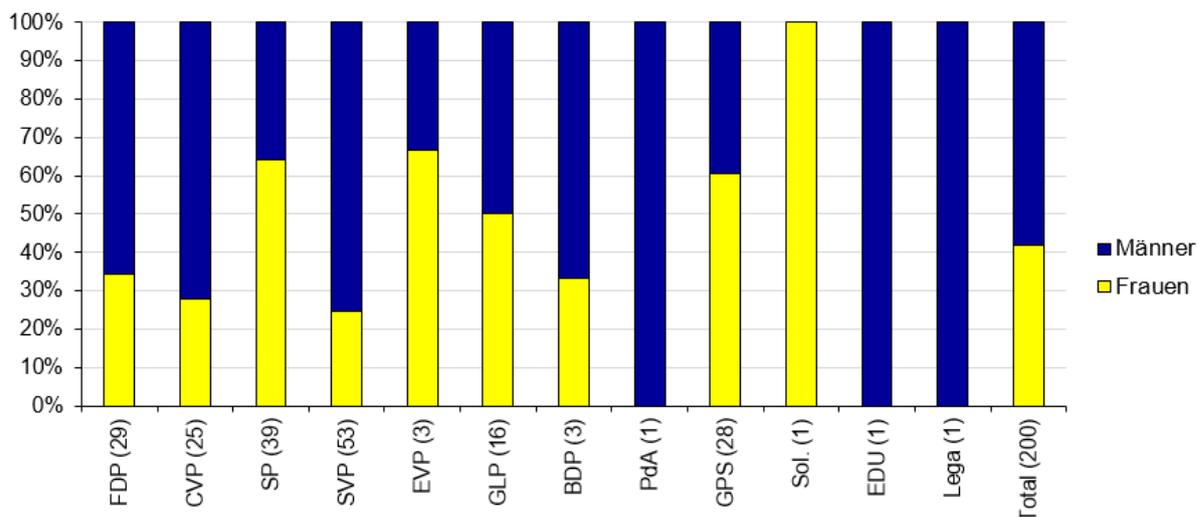
Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen den Parteien zeigen sich nicht nur bei der Listengestaltung, sondern auch bei den Wahlergebnissen: bei einigen Parteien schneiden die Frauen besonders gut ab, bei anderen haben sie eine geringere Chance. Grafik 2 zeigt, dass diese Unterschiede weitgehend entlang derselben parteipolitischen Trennlinie verlaufen wie bei den Kandidaturen (vgl. Grafik 1, Ziff. 13.1).

²⁶ Im Kanton Basel-Stadt haben FDP und LP nicht fusioniert. Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.

²⁷ CVP und BDP haben Anfang 2021 fusioniert und heissen seither «Die Mitte».

Repräsentation der Frauen

Grafik 2: Nationalratswahlen 2019: Anteile der gewählten Frauen und Männern nach Parteien (Anzahl erhaltene Sitze pro Partei in Klammern)



Quelle: Bundesamt für Statistik

Tabelle 6: Nationalratswahlen 2019: Anteile der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Partei	Anzahl Sitze		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP ²⁸	29	100	19	65.5	10	34.5
CVP	25	100	18	72.0	7	28.0
SP	39	100	14	35.9	25	64.1
SVP	53	100	40	75.5	13	24.5
EVP	3	100	1	33.3	2	66.7
GLP	16	100	8	50.0	8	50.0
BDP	3	100	2	66.7	1	33.3
PdA	1	100	1	100	0	0.0
GPS	28	100	11	39.3	17	60.7
Sol.	1	100	0	0.0	1	100
EDU	1	100	1	100	0	0.0
Lega	1	100	1	100	0	0.0
Total	200	100	116	58.0	84	42.0

Quelle: Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik stellt weitere statistische Informationen und Analysen zur Repräsentation der Frauen bei den Nationalratswahlen auf dem Internet zur Verfügung (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Politik > Wahlen > Frauen und Wahlen).

²⁸ Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14 Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

Parteien und Gruppierungen können die Frauenrepräsentation im Nationalrat verbessern, indem sie

- die Listen entsprechend gestalten und
- ihre Kandidatinnen vor dem und während des Wahlkampfes besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten und Medienpräsenz verschaffen und mit gezielten Werbemassnahmen versuchen, ihre Wahlchancen zu verbessern.

14.1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Wahlchancen von Frauen können durch die Listengestaltung verbessert werden. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen. Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

14.2 Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

14.3 Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme an die Spitze der Liste zu setzen.

Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel überzählige Namen, so sind darauf bei der Wahlausmittlung die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen zu streichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14.4 Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Diese Möglichkeit wurde zuletzt wieder vermehrt genutzt, nachdem die Häufigkeit nach den 90er-Jahren stark abgenommen hatte.

Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

14.5 Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind (vgl. Ziff. 3.5.5).

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann. Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als Stammliste bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14.6 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (Art. 35 BPR): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

14.7 Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten

Die unter Ziffer 14 dargestellten Massnahmen können analog auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertreter Bevölkerungsgruppen benutzt werden.

Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

15 Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Schweiz zudem bezüglich Wahlen und Wahlbeobachtungen an die Verpflichtungen des Kopenhagener Dokuments von 1990²⁹ und der Istanbul Charta für Europäische Sicherheit von 1999³⁰ politisch gebunden. Diese verpflichten alle Teilnehmerstaaten, die OSZE über anstehende Wahlen zu informieren und sie zur Beobachtung der Wahlen einzuladen. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) hat 2007 und 2011 eine Wahlbewertungsmission durchgeführt. 2015 hat es ein dreiköpfiges Team bestehend aus Wahl- und E-Voting-Fachleuten in die Schweiz entsendet, um die eidgenössischen Wahlen in Bezug auf die elektronische Stimmabgabe zu bewerten. Damals hatten die Wahlbeobachter die Generalsekretariate der Parteien um Gespräche ersucht. Bei den Nationalratswahlen 2019 wurde keine Wahlbewertungsmission durchgeführt. Es ist möglich, dass 2023 wieder eine Mission durchgeführt wird und die Parteien von den Wahlbeobachtern für Gespräche angefragt werden. Die Zu- oder Absage ist den Parteien freigestellt.

²⁹ www.osce.org > Resources > Document of the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE (de)

³⁰ www.osce.org > Resources > Istanbul Document 1999 (de)

Weitere Informationen

16 Weitere Informationen

Auf dem Internet der Bundeskanzlei sind weitere Dokumente zu den Nationalratswahlen zugänglich (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen). Die Unterlagen umfassen unter anderem Informationen über das Anmeldeformular zum Eintrag ins Parteienregister der Bundeskanzlei.

Ab Anfang 2023 werden auf dieser Webseite Informationen

- über kantonale Normen zur Zuteilung der Ordnungsnummern an die kandidierenden Listen,
- über Stimmerleichterungen und
- über die Wahlverantwortlichen in den Kantonen

verfügbar sein.

Ende März 2023 werden auf dieser Seite ebenfalls der Wahlanmeldeschluss und die Bereinigungsfrist aller Kantone und Ende September 2023 die kandidierenden Listen veröffentlicht.

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Statistik, den Parlamentsdiensten und ch.ch betreibt die Bundeskanzlei zudem eine Webseite zu den eidgenössischen Wahlen 2023 mit Informationen, Anleitungen, Wissenswertem und weiterführenden Links. Link zur Wahlplattform: www.ch.ch/wahlen2023. Dort werden ab dem 22. Oktober 2023 auch Resultate und Analysen präsentiert.

Rechtsgrundlagen

17 Rechtsgrundlagen

17.1 Wahlrechtsgrundlagen

- Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)), Artikel 34, 39, 40, 136, 137, 143-145, 148 und 149;
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, [SR 161.1](#));
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 6a-17;
- Verordnung vom 1. September 2021 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates ([SR 161.13](#), [AS 2021 533](#));
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (VPart, [SR 161.15](#));
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. Oktober 2022 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023;
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, [SR 173.110](#)), Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4.

17.2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- Bundesverfassung ([SR 101](#)), Artikel 40;
- Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, [SR 195.1](#));
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, [SR 195.11](#));
- Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer ([BBl 2015 7501](#)).

17.3 Einsatz des elektronischen Stimmkanals

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, [SR 161.1](#)); Artikel 8a;
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 27a-27o;
- Verordnung der BK vom 25. Mai 2022 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, [SR 161.116](#)).